



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bartels, Hugo: Das englische Rechtswesen

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Das zum vierten Teile noch französisch sprechende Deutschlothringen würde, allein gelassen, freilich einen schwer überbrückbaren Gegensatz in sich bergen. Aber der fränkische Stammescharakter neigt auch nicht, wie der alemannische, zum Kantönligeist, sondern mehr zu einer straffen Gesamtstaatsverfassung. Es ist deshalb vorteilhafter, daß es mit Preußen in eine engere Vereinigung gebracht wird. Der stärkere Blutumlauf im Großstaat wird dann um so schneller das welsche Blut auffaugen und umbilden. Daß dies möglich ist, beweist die Tatsache, daß schon jetzt viel mehr norddeutsche Art in Lothringen eingeströmt ist als ins Elsaß, und daß es den Norddeutschen in dem früher ganz französischen Metz heute heimatlicher anmutet als in Straßburg. Wenn der Bezirk Metz mit den ihm seit ältester Zeit stammverwandten Regierungsbezirken Trier und Koblenz zu einer preussischen Moselprovinz vereinigt würde, so würden die Lothringer im Provinziallandtag in Trier ebenso ihre Interessen wahrnehmen können wie in Straßburg, und ihre Abgeordneten würden im preussischen Herren- und Abgeordnetenhaus ein gewichtiges Wort im Großstaat mitzureden haben. Ein Kredit für die Tätigkeit einer Ansiedlungskommission würde ebenso wie für Posen und Westpreußen bewilligt werden, und sie würde, wie ich dies schon im vergangnen Jahre in diesen Blättern nachgewiesen habe, bald die besten Erfolge zeigen, wo es sich darum handelt, die Landwirtschaft zu heben, den Rückgang der Landbevölkerungszahl aufzuhalten und das Deutschtum auszubreiten.

(Schluß folgt)



Das englische Rechtswesen

Von Hugo Bartels



ine der belebtesten Gassen Londons ist Chancery Lane, der die bei ihrer Enge etwas schwierige Aufgabe zukommt, den Verkehr zwischen den beiden in gleicher Richtung nebeneinander laufenden Hauptstraßenzügen, zwischen Fleet Street und Holborn zu vermitteln. Etwa in der Mitte steht ein altersgraues Tor. Man braucht bloß durch dieses Tor zu gehn, und man ist wie in einer andern Welt. Ruhe und Stille ringsum; nur gedämpft wie ein fernes Brausen dringt das Wagengerassel und das Stimmengewirr der Straße herein. Die Häuser, die vor dem Besucher stehn, sind nicht wie sonst so viele Häuser Londons nur auf neun- undneunzig Jahre gebaut, sondern auf längere Zeit berechnet. Manche der Gebäude haben gar schon eine Reihe von Jahrhunderten hinter sich, und die grauen Steine könnten von manchem weitberühmten Manne erzählen.

Erzählen könnten die Steine von Soho auch, und vielleicht viel besser. Die könnten berichten von glänzenden Zeiten, wo der Liebling der Frauen, der Herzog von Monmouth, und Edelleute vom blauesten Blute dort Hof hielten, und könnten schildern, wie allmählich das Lieblingsviertel der großen Welt von der Höhe der Vornehmheit herabsank, bis es zu einer übelberücktigten Gegend wurde.

Solchen Wechsel des Geschicks haben die Häuser hinter dem alten Tore in Chancery Lane nicht gesehen. Sie haben weder Herzoginnen in Sammet und Seide nach Gefindel beherbergt. Frauen haben dort überhaupt nichts zu suchen, nur Männer mit ernstem Gesichte gehn dort ein und aus, und alle gehören demselben Beruf an. In Lincolns Inn ist für niemand Platz als für Leute, die sich darauf verstehen, die Behauptungen der englischen Titiusse und Semproniusse und Mäviusse gegeneinander abzuwägen. Lincolns Inn ist das Heim einer Juristenzunft und ist in seiner stillen, in sich abgeschlossnen Ruhe ein Bild des ganzen englischen Rechtswesens.

Nur wenig Minuten nördlich von Lincolns Inn liegt Greys Inn, und südlich nach der Themse zu liegen der Middle Temple und der Inner Temple, einst den Tempelrittern gehörend, aber seit dem Sturze des Ordens den Juristen überlassen. Alle erfreuen sich derselben Abgeschlossenheit und Ruhe, und jedes hat seine eigne Zunft. Jede Zunft ist eine durchaus selbständige Körperschaft; doch ihre Ziele sind gleich, ohne sich zu kreuzen, und auf den Pfeilern dieser vier Zünfte ruht das englische Recht. Darum steht auch der neue englische Gerichtspalast mitten unter ihnen. Auf engem Raume ist so alles vereinigt, was auf das englische Recht Bezug hat. Die Rechtsprechung für ganz England hat ihr Heim in dem Palaste; in den Zünften, den Inns of Court, sind die Richter zu Hause und die Anwälte, die vor ihnen eine Sache zu vertreten haben.

So ist es schon seit vielen Jahrhunderten. Königsgeschlechter sind gekommen und geschwunden. Politische Stürme haben das Reich durchtobt und in seinen Tiefen aufgewühlt. Die Juristenzünfte blieben von allem unberührt. Sie blieben in allen Stürmen, wie sie waren, und mit ihnen blieb das alte Recht.

Durch die normännische Eroberung hatte England Reichseinheit erhalten und eine Ordnung, die den landschaftlichen Sonderbestrebungen einen festen Damm entgegensetzte. Daraus mußte sich auch Rechtseinheit ergeben. Die Grundlage war das gemeine Recht (common law), erwachsen aus der Vereinigung der angelsächsischen Gesetze, der sogenannten Gesetze Edwards, mit dem normännischen Feudalwesen. Das Satzungsrecht (statute law) ist erst später aus den Beschlüssen des Parlaments zugefügt worden. Eine gleichmäßige Handhabung dieses Rechts konnte man von nur örtlichen Gerichten, wie sie die alte Zeit hatte, nicht erwarten, und darum kamen die englischen Könige bald dazu, die Rechtsprechung zu zentralisieren. Berufsmäßige Sachwalter waren eine natürliche Folge der Zentralisation. So erhielt England einen eignen Juristenstand Jahrhunderte früher als Deutschland, wo die Doktoren erst mit dem Eindringen des römischen Rechts allgemein wurden. Beliebte waren die Juristen in England so wenig wie in Deutschland, und zwar aus ähnlichen Gründen. Denn obwohl England vom römischen Rechte nur wenig beeinflusst wurde, so genügte das, was davon Eingang fand, seinen Vertretern den Haß des Volkes zuzuziehen. Gerade zu der Zeit, wo die Zentralisation durchgeführt wurde, machte sich der Einfluß der bolognesischen Rechtsschule geltend, die das Königtum, der alten Auffassung entgegen, mit einer heiligen Majestät umkleidete und einen Abglanz davon auch auf den Feudaladel warf. Dieser zögerte nicht, davon für sich den besten

Gebrauch zu machen auf Kosten der abhängigen Bauern. Das alte, nur auf öffentlicher Kenntnis beruhende Besitzrecht wurde verdrängt durch geschriebne Urkunden, mit denen nur gelehrte Leute umgehn konnten, und die Bauern zogen dabei immer den kürzern; denn die Schreiber wußten, auf welcher Seite ihr Vorteil lag.

Als sich nun im Jahre 1381 die kentischen Bauern unter Wat Tyler gegen die Bedrückung erhoben, unter der sie lange geseufzt hatten, da richtete sich ihre Wut vor allem gegen die Männer des Rechts. Die Urkunden der „baronialen“ Gerichtshöfe flogen ins Feuer, jeder Advokat, der den Aufständischen auf ihrem Wege nach der Hauptstadt in die Hände fiel, wurde ohne Gnade niedergemacht, und in London selbst wurden die Gebäude der Rechtsgelahrten im Tempel den Flammen überliefert. Der Haß, der sich hier Luft machte, war derselbe, dem nach der Varusschlacht die römischen Sachwalter zum Opfer fielen. Die Juristen waren nur die Werkzeuge der Bedrückung, doch das Volk sah in ihnen die Urheber eines neuen Rechts, das ihm ein Buch mit sieben Siegeln war, und gegen das die Ungelehrten und die Armen immer im Nachteil waren.

Genügt hat das Verbrennen des Tempels nichts. Die Bauern mußten schwer für ihren Aufstand büßen, und der Tempel wurde wieder aufgebaut. Wat Tyler erreichte sein Ziel, der Hörigkeit der Bauern ein Ende zu machen, so wenig wie der deutsche Bauernkrieg. Eine spätere Zeit hat das Ziel erreicht, und die feudalen Grundherren haben es nicht verhindern können. Ebenjowenig würden die Bauern imstande gewesen sein, den Beginn des papiernen Zeitalters und das Aufkommen eines berufsmäßigen Juristenstandes zu hindern. Der Juristenstand mußte kommen als ein notwendiges Erzeugnis der vorschreitenden Entwicklung. In urwüchsigem Zuständen, wo jedes Dorf ein selbständiges Wirtschaftsgebiet war, konnte er entbehrt werden, nicht so in verkehrsreichern Zeiten, wo sich die Grenzen des Wirtschaftsgebiets zu den politischen des Staates ausdehnten.

England ist in dieser Entwicklung Deutschland weit vorausgeeilt. Das alte Deutsche Reich hat es bei seiner politischen Zerrissenheit nie zu einer Rechtseinheit bringen können; über den einen schwachen Versuch in der Gründung des Reichskammergerichts ist es nicht hinausgekommen. England aber hatte schon um 1300 ein vollständig ausgebildetes oberstes Reichsgericht, das zum Teil schon seinen ständigen Sitz in Westminster hatte. Etwas später, und auch die Abteilung der Königsbank hörte auf, dem Hoflager des Königs zu folgen, und wurde in Westminster sesshaft. Die überwiegende Anzahl der Richter war schon früher aus den Reihen der Rechtsanwälte genommen worden. Mit dem Sesshaftwerden des Reichsgerichts wurden die Richterstellen ausschließlich den Anwälten vorbehalten, die nun auch in den genannten vier Zünften als geschlossene Körperschaften mit besondern Vorrechten auftraten.

An dem Wesen der Verhältnisse, die sich damals entwickelten, haben sechshundert Jahre nichts geändert. Höchstens haben sie den Einfluß der Juristen auf das öffentliche Leben so verstärkt, daß mit gewissem Rechte behauptet werden kann, England sei von Juristen geritten (lawyer ridden). Die Mitglieder der

Inns of Court, die Barristers, sind streng geschieden von der untern Klasse der Sachwalter, den Solicitors. Ein Barrister kann nicht Solicitor sein, und ein Solicitor nicht Barrister. Die Barrister allein haben das Recht, eine Sache vor dem Reichsgerichte zu vertreten. Aber sie befassen sich nicht mit der Heranschaffung und Sichtung des dazu nötigen Beweismaterials oder mit der Wahrnehmung von Rechtsgeschäften, wie Abschließung von Verträgen usw. Alles das wird den Solicitors überlassen. Wer einen Rechtsstreit beginnen will, hat sich an einen Solicitor zu wenden, der die Sache einleitet und bearbeitet. Erst wenn alles untersucht, geordnet und gesichert ist, erst dann betraut der Solicitor einen Barrister mit der Vertretung vor dem Gerichte. Vorher wird der Barrister nur zu Rate gezogen und um ein Gutachten ersucht, wenn der Solicitor über etwas im Zweifel ist.

Wenn ein junger Engländer Barrister werden will, so braucht er nicht etwa nach Oxford oder Cambridge zu gehen. Dort gibt es Professuren der Rechtswissenschaft, und wen danach gelüftet, der kann dort auch einen Grad und das Recht erwerben, den Talar eines Baccalaureus oder Doktors mit der entsprechenden farbigen Kapuze zu tragen. Doch das gibt ihm kein Recht zur Anwaltschaft, und nötig ist es nicht. Auf der Universität pflegt sich der zukünftige Jurist allgemeine Bildung anzueignen, das eigentliche Fachstudium beginnt erst nach dem Eintritt in eine der vier Innungen, die vollständig unabhängig von den Universitäten sind und gewissermaßen eine eigne juristische Fakultät ausmachen. Sie allein verleihen einem Manne das Recht, sein Haupt mit der weißen Perücke des Anwalts zu zieren. Hervorragende Barristers weihen durch Vorlesungen die Studenten in ihr Fach ein, aber die Hauptsache beim Studium bleibt die Schulung durch Arbeit in der Kanzlei eines tüchtigen Anwalts. Nach dreijähriger Vorbereitung wird der Student zur großen Prüfung zugelassen, vorausgesetzt, daß er seine Pflicht gegen die Innung auch durch Essen erfüllt, d. h. in jedem Vierteljahre mindestens sechsmal an den gemeinschaftlichen Mahlzeiten in der Innungshalle teilgenommen hat.

Wie die Barristers unter ihrer Innung, so stehen auch die Solicitors unter einer besondern Gesellschaft, der Incorporated Law Society, die die Anwärter durch eine Prüfung zum Berufe zuläßt und über die Berufslehre wacht. Als Vorbereitung dient eine je nach der Vorbildung drei- bis fünfjährige Lehrzeit bei einem Solicitor. Die Solicitors vertreten sozusagen die praktische, die Barristers die wissenschaftliche Seite des Anwaltberufes. Nur darf die Wissenschaftlichkeit bei den meisten nicht zu hoch bewertet werden. Mit der theoretischen und systematischen Schulung der Rechtskandidaten ist es auch in Deutschland manchmal übel bestellt, obwohl es an keiner Universität an tüchtigen Lehrkräften mangelt. In England hat ein Jurist wenigstens die Entschuldigun, daß ihm nicht so vielseitige Gelegenheit zum Studium geboten war. Auf das Studium des römischen Rechts wird wenig Wert gelegt, weil fast alles auf praktische Kenntnis ankommt. Wer der Theorie nachgehen will, tut am besten, sich nach dem Festlande zu begeben. Tatsächlich habe ich vor etwa zehn Jahren einen Barrister einer besorgten Mutter raten hören, ihren Sohn nach Ablauf seiner Zeit in Oxford und vor dem Eintritt in eine Innung erst ein

paar Semester in Leipzig römisches Recht studieren zu lassen, da er sonst kaum einen klaren Überblick über die Rechtswissenschaft erhalten könnte.

Im geltenden englischen Rechte ist jedenfalls der Mangel an Übersichtlichkeit der am meisten hervorstechende Zug. Von einem einheitlichen folgerichtigen Plane kann man nichts spüren. Jedes Jahrhundert hat dem Bedürfnisse entsprechend hier einen Flicken und dort einen Patch eingesetzt, sodaß das Ganze so bunt aussieht wie Josephs Rock. Der Abbé Sieyès war schier unerschöpflich im Entwerfen von Staatsverfassungen. Doch so wenig aus seinem Kopfe ein Plan wie die englische Verfassung hätte entspringen können, so wenig könnte ein juristischer Sieyès ein Rechtswesen wie das englische austisteln, oder wenn er es könnte, würde man ihn für verwirrt erklären. Frankreich hat seinen Code Napoléon, Deutschland hat Zusammenstellungen des Rechts in den verschiedenen Landrechten gehabt und erfreut sich jetzt eines allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs. In England ist nichts dergleichen, alles stützt sich auf antiquarisches Wissen, auf Berufungsfälle, die seit Hunderten von Jahren gesammelt worden sind. Dazu ist die Masse der Gesetze des Parlaments so groß, daß es die Kräfte eines Einzelnen übersteigt, sie alle zu kennen. Schon das Lange Parlament fühlte den Mangel eines übersichtlichen Rechtsbuchs und setzte einen Ausschuß für die Zusammenfassung des englischen Rechts ein. Wir wissen aus der Vorbereitung des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs, wie mühsam und langwierig eine solche Arbeit ist. Als Karl der Zweite aus der Verbannung zurückkehrte, war noch wenig getan, und die Reaktion, die soviel sie konnte die Spuren der Republik verwischte, ließ die Sache fallen. Die Jahre seit 1660 haben natürlich den Wirrwarr nicht verbessert; doch es fällt niemand ein, die Arbeit des Langen Parlaments wieder aufzunehmen.

Ein das ganze englische Recht beherrschender Jurist ist deshalb eine Unmöglichkeit. Wer sich auf ein eingehendes Studium einläßt, ist gezwungen, sich einem Zweige zu widmen, und auch da erreichen nur wenige ein wirklich umfassendes Wissen. Ein Anwalt, der es zu etwas bringen will, beschränkt sich auf eine Abteilung des Reichsgerichts. Der eine hat seine Stärke im Kriminalrecht, der andre im Familienrecht, ein dritter befaßt sich nur mit den Fragen der Übertragung von Land usw. Die Arbeit, die aufgewandt wird, ein Sonderfach zu ergründen, macht sich aber gut bezahlt. Einem deutschen Rechtsanwalt muß das Wasser im Munde zusammenlaufen, wenn er von dem Einkommen eines englischen Berufsgenossen hört. Viele erwerben freilich nicht soviel, wie sie zum Leben brauchen, und sind übel dran, wenn sie nicht Vermögen haben. Aber ein Anwalt vom ersten Range hat ein geradezu fürstliches Einkommen. In einer wichtigen Sache sind 100 bis 125 Pfund Sterling für jeden Tag der Verhandlung nicht unerhört. Die meisten Menschen verdienen in einem ganzen Jahre nicht so viel, ein ländlicher Arbeiter in England noch nicht ein Drittel. Als Preise winken ferner die Richterstellen, die sehr gut besoldet sind, weil sich sonst ein tüchtiger Anwalt nicht dazu verstellen würde, die gewinnreiche Praxis zu verlassen. Schon die Richter der Grafschaftsgerichte beziehen 1500 Pfund, die des Reichsgerichts erhalten 5000, die des Hauses der Lords 6000 und der Lordkanzler 10000. Dementsprechend

sind die Ruhegehälter, 1000 Pfund bei Grafschaftsrichtern und 3500 und mehr bei den andern.

Bei der allmählichen Entwicklung des englischen Rechtswesens wie aller englischen Einrichtungen kann man oft schwer angeben, zu welcher Zeit eine bedeutende Neuerung eingetreten ist. Wenn sich ein Mangel merkbar macht, so wird ihm abgeholfen in einer Weise, die das Wesen des Ganzen möglichst wenig berührt, und erst lange nachher wird es aus den Folgen klar, wie wichtig die Änderung war. Dieser konservative Zug geht so weit, daß man, wo das Wesen geschwunden ist, wenigstens den Namen zu retten sucht, und daß sogar gänzlich überlebten Einrichtungen noch ein gesetzliches Dasein gelassen wird, wofern sie nur sonst nicht störend wirken. So halten die Nachfolger der mittelalterlichen Feudalherren noch heutzutage ihren baronialen Gerichtshof, obgleich das ganze Feudalwesen längst dahin, und die fealty, der Treueid der Gerichtspflichtigen, von dem noch immer geredet wird, nichts als eine hohle Redensart ist. Einen verwandten Vorgänger hatte der Court Baron schon in dem Hofgerichte der angelsächsischen Großen, und seine größte Bedeutung erlangte er in der Blütezeit der Barone, in der es ihm gelang, dem alten Hundertschaftsgericht Licht und Luft zu nehmen. Aber er konnte nie mehr als eine örtliche Bedeutung haben, und sobald die zentralisierenden Bestrebungen des Königtums den partikularistischen Widerstand des Adels überwunden hatten, wurde er zu einer bloßen Reliquie, die wegzufegen kaum der Mühe lohnt, von deren Vorhandensein die meisten nicht einmal wissen. Der Court Baron ragt in unsre Zeit hinein wie das Klage- und Rügegericht zu Volkmannde im Harz, das als letzter Rest der alten deutschen Gerichtsverfassung noch vor wenig Jahren bestand.

Was im englischen Rechtswesen wirklich lebendig ist, hat als seine Grundlage die Einrichtungen, die von der einheitlichen Macht des Königtums geschaffen wurden. So groß die Unterschiede von heute und von damals sind, überall kann man doch eine Anknüpfung an das Alte und einen allmählichen Übergang nachweisen. In seinem Aufbau ist das englische Rechtswesen, wie es sich jetzt darstellt, von dem deutschen sehr verschieden. Das deutsche ist eine systematisch gebaute Pyramide, die im Reichsgericht in Leipzig gipfelt. Das englische sieht eher aus wie ein massiger Würfel. Ein niedriges Untergeschoß wird in voller Ausdehnung von einem wuchtigen Obergeschoß bedeckt, über das sich als Dach der Berufungsgerichtshof erhebt, und als Dachreiter thront oben das Richterkollegium der Lords. Das bescheidne Erdgeschoß ist wieder in zwei Hälften geteilt, deren Insassen voneinander nichts wissen. Auf der einen Seite wohnen die Grafschaftsgerichte für bürgerliche Streitigkeiten, auf der andern Seite mit eignem Eingange ist das Heim der strafenden Themis. In den prächtigen Räumen oben, wo die Richter in den großen Perücken und faltigen Talaren zu Hause sind, gibt es keine solche Scheidung. Doch von der Strafrechtspflege sei hier ganz abgesehen.

Wie die Grafschaftsgerichte jetzt eingerichtet sind, haben sie erst ein kurzes Dasein. Im Mittelalter waren sie Versammlungen, in denen die Freisassen der Grafschaft unter dem Voritze des Sheriffs die Streitfälle entschieden.

Als die Zentralisation des Gerichtswesens eintrat, verflümmerten mit den Hundertschaftsgerichten, die ganz eingingen, und mit den baronialen Höfen auch sie. Ihre Gerichtsbarkeit wurde auf Werte von nicht mehr als vierzig Schillingen beschränkt, was bei dem seit der Entdeckung Amerikas stetig fallenden Werte des Geldes ihre Wirksamkeit auf ein sehr geringes Maß hinabdrückte, während das Reichsgericht mit kleinen Sachen überlastet wurde. Die untergeordneten Gerichte, mit denen man hier und da den Bedürfnissen der städtischen Geschäftswelt entgegenkam, genügten bei weitem nicht und machten den Mangel einer billigen Rechtsprechung für die Vernachlässigten nur noch fühlbarer. Eine durchgreifende Besserung erfolgte erst 1846 mit der Abschaffung fast aller ältern Gerichte der Unterstufe und mit der Einrichtung der gegenwärtigen Grafschaftsgerichte, deren Notwendigkeit sich aus der Tatsache ergibt, daß im Jahre 1901 mehr als 1190 000 Klagen bei ihnen angebracht wurden; von diesen gingen nur 14 000 auf mehr als 20 Pfund.

Mit den alten Grafschaftsgerichten haben die neuen wenig mehr gemein als den Namen. Man behielt den Namen bei, um wenigstens in etwas an die alte Zeit anzuknüpfen, doch die Grenzen der Gerichtsprengel fallen durchaus nicht mit den Grenzen der Grafschaften zusammen. Genau genommen sind die Grafschaftsgerichte Nebenstellen des Reichsgerichts, das abgesehen von einigen Sachen, die ihnen gesetzlich zukommen, einen beherrschenden Einfluß auf ihre Zuständigkeit ausübt und den Grundsatz der Zentralisation auch hier festhält. Ganz England ist jetzt in etwa 500 Bezirke eingeteilt, von denen je nach der Dichtigkeit der Bevölkerung mehr oder weniger zu einem Kreise (circuit) vereinigt sind. Jeder Bezirk hat sein eignes Gerichtsgebäude mit eignen Beamten und einem Solicitor als Gerichtschreiber (registrar); aber für jeden Kreis pflegt nur ein Richter angestellt zu sein, der mindestens sieben Jahre als Barrister hinter sich haben muß.

Der Hauptwert der Grafschaftsgerichte liegt in der Schnelligkeit, mit der ein kleiner Rechtshandel entschieden werden kann, und in seiner für englische Begriffe geringen Kostspieligkeit. Neben den Barristers können auch Solicitors als Sachwalter erscheinen, doch sehr oft behelfen sich die Parteien ohne Beistand. Das Verfahren ist einfach. Klagen, gegen die keine Verteidigung angemeldet wird, werden gar nicht zur öffentlichen Verhandlung gebracht, sondern durch einen Zahlungsbefehl des Registrars erledigt, der in manchen Fällen auch in der Verhandlung den Richter vertritt. Eine Fünferjury kann auf Antrag der Parteien einberufen werden, wenn der eingeklagte Wert fünf Pfund übersteigt, bei geringerem Betrage ist dazu die Einwilligung des Richters nötig. Die Gerichtsbarkeit ist ziemlich ausgedehnt. In gewissen Klagen, die Nachlassverwaltung, Pflegschaft und dergleichen betreffen, ist das Grafschaftsgericht bis zur Höhe von 500 Pfund zuständig, aber seine Haupttätigkeit liegt auf dem Felde kleiner Schuld- und Schadenersatzforderungen, für die 50 Pfund als Grenze festgesetzt ist. Allein zuständig ist es in Klagen auf Grund der Gesetze über die Haftpflicht der Arbeitgeber und die Entschädigung der Arbeiter, sowie außerhalb Londons in Konkursachen. In allem andern steht es einem Kläger frei, sich gleich an das Reichsgericht, den High Court, zu wenden. Nur selten freilich wird er seine Rechnung dabei finden. Denn das Reichsgericht

ist nicht geneigt, sich mit Sachen zu befassen, die ebenfogut auf der untern Stufe abgetan werden können. Wenn nicht ein schwieriger Fall vorliegt, oder gewichtige Gründe gegen die Verhandlung vor dem Grafschaftgerichte sprechen, wird es die Klage einfach an dieses verweisen, und auch dem siegreichen Kläger werden die Kosten nur für die Verhandlung vor dem Grafschaftgerichte und nach dem hier geltenden Satz zugebilligt. Auch sonst pflegt das Reichsgericht, um sich zu entlasten, dem Grafschaftgerichte mancherlei Sachen zu überweisen, für die dieses an und für sich nicht zuständig ist. Für Tatsachen ist die Entscheidung des Grafschaftgerichts endgiltig. In Rechtsfragen ist Berufung an das Reichsgericht erlaubt, wenn die umstrittne Summe 20 Pfund überschreitet; bei kleinern Summen ist die Zustimmung des Richters nötig.

Das Reichsgericht hat seine gegenwärtige Verfassung erst 1875 erhalten, aber in seinem Wesen ist es durch die Neuordnung nicht viel verändert worden. Es hat noch genau dieselbe alles beherrschende Stellung wie im Mittelalter; die Grafschaftgerichte dienen ihm nur als Gehilfen, ohne bis auf die oben angeführten Fälle eine ausschließliche Gerichtsbarkeit zu haben. Um 1300 bestand das Reichsgericht aus drei Abteilungen, der Königsbank (King's Bench) für die Sachen der Krone, dem Hofe für gewöhnliche bürgerliche Rechtsstreite (Court of Common Pleas) und dem Schatzkammerhofe (Court of Exchequer) für Sachen, die das Einkommen der Krone betrafen. Alle drei Abteilungen fußten auf dem gemeinen Rechte. Nun entstanden aber mit der Zeit neue Verhältnisse, die im gemeinen Rechte nicht vorgesehen waren. So waren Pflegschaften für das Land oder das Vermögen verheirateter Frauen dem gemeinen Rechte völlig unbekannt. In den ordentlichen Gerichtshöfen gab es in solchen Dingen keine Rechtsmittel, und es blieb deshalb nichts übrig, als sich mit einer Bitte um außerordentliche Rechtshilfe an die Quelle des Rechts, den König, zu wenden. Vom Könige wurden alle diese Gesuche dem Kanzler überwiesen, und so erwuchs als ein neuer Zweig der Rechtsverwaltung der Kanzleigerichtshof (Court of Chancery), der seine Entscheidung auf Billigkeit (Equity) stützte. Vor einer Erweiterung und Neubildung des gemeinen Rechts scheuten die Juristen zurück, weil es schon zu fest in hergebrachte Regeln gebannt war; sie zogen vor, ein neues für sich stehendes Billigkeitsrecht zu entwickeln, das bald ebenso wie das gemeine Recht an feste auf Berufungsfälle gestützte Grundsätze gebunden war. Das Billigkeitsrecht ist reines Juristenrecht, aus der oberstrichterlichen Gewalt des Königs geflossen, aber darum nicht minder giltig. Ein Beispiel möge den Unterschied zwischen gemeinem und Billigkeitsrecht erläutern. Wenn A eine Mauer baut, die B das Licht entzieht, auf das er ein Recht hat, so kann B nach gemeinem Rechte nur auf eine Entschädigung klagen, das Billigkeitsrecht dagegen kann A verurteilen, die Mauer wieder zu entfernen.

So notwendig das Billigkeitsrecht als Ergänzung des gemeinen war, so unzweckmäßig war die Trennung der Gerichtshöfe und die Verschiedenheit des Verfahrens. Denn da der Kanzleigerichtshof nicht auf dem gemeinen Rechte ruhte, so hatten sich die Juristen für ihn ein eignes ihnen bequemes Verfahren erdacht. Der Kanzleigerichtshof berief keine Jury ein und entschied nur nach schriftlichen Aussagen, ohne die Zeugen selbst zu verhören, während bei

den andern Höfen das Gegenteil geschah. Das viele Schreibwerk war nicht dazu angetan, das Urteil zu beschleunigen oder die Kosten niedrig zu halten. Dazu war es oft nötig, eine verwickelte Sache erst im Kanzleihoofe auszufechten, um den Weg für eine Klage in einem Hofe des gemeinen Rechts zu ebnen. Jahrhundertlang hat dieser Zwiespalt allgemeine Abneigung erfahren, jahrhundertlang haben die Engländer gegen den Kanzleigerichtshof gezetert, aber erst 1876 haben sie sich ein Herz gefaßt und aufgeräumt.

Die neue Gerichtsverfassung von 1876 hat jedoch den Kanzleigerichtshof nicht aufgehoben, sie hat nur die Scheidewand, die ihn von den Höfen des gemeinen Rechts trennte, niedergerissen und alle zu einem Gerichtshofe, dem High Court of Justice, von drei Abteilungen verschmolzen. Die Abteilungen sind die der Kanzlei unter dem Lordkanzler mit sechs Richtern, die Königsbank unter dem Lordoberrichter mit vierzehn Richtern und die Abteilung für Testamentsfragen, Ehescheidungen und Admiraltätsachen mit zwei Richtern, von denen der eine den Titel Präsident führt. Die dritte Abteilung mit dem sonderbaren Gemisch von richterlichen Pflichten ist aus zwei andern Gerichtshöfen hervorgegangen, die früher für sich bestanden. Testamente und Ehescheidungen gehörten ehemals ausschließlich vor das geistliche Gericht der englischen Staatskirche. Im Jahre 1857 wurden sie der Kirche entzogen und einem neuen weltlichen Gerichtshof übergeben. Die Ehescheidung ist jedoch dadurch nicht leichter geworden. Sie erfolgt nur bei dem Ehebruch des einen Teiles, und dem Manne muß außerdem nachgewiesen werden, daß er die Frau mißhandelt oder mindestens zwei Jahre lang verlassen habe. Sind beide Teile des Ehebruchs schuldig, oder hat der eine dem Vergehen des andern Vorschub geleistet in der Absicht einer Scheidung, so bleiben sie zur Strafe ungeschieden. Mit diesem weltlichen Gerichtshofe wurde dann bei der Neuordnung der alte Admiraltätsgerichtshof, der auf Edward den Vierten zurückgeht, zu einer Abteilung vereinigt.

Soweit bezieht sich die neue Ordnung nur auf Außerliches. Sachen, die früher dem Kanzleigerichtshofe zustanden, werden auch heute noch von der Kanzleiabteilung nach den alten Grundsätzen und ohne Zuziehung von Geschwornen behandelt. Die Sachen, die früher vor das alte Reichsgericht gehörten, alle Schuld- und Schadenersatzforderungen, die Wahlanfechtungen (das Parlament befaßt sich nicht mit Wahlprüfungen), kurz, die bürgerlichen Rechtsfälle gehören vor die darum zahlreicher besetzte Königsbank, der auch die Strafrechtspflege zusteht. Die Arbeit der dritten Abteilung wird schon durch ihren Namen bezeichnet. Die Verteilung der Arbeit ist also gegen früher nicht geändert. Das Neue und Bessere liegt darin, daß das Billigkeitsrecht nicht länger ein Monopol des Kanzleigerichtshofes ist. Alle Abteilungen des High Court entscheiden nach gemeinem Rechte wie nach Billigkeit. Dadurch wird die Notwendigkeit zweier verschiedener Verhandlungen in derselben Sache vermieden und eine große Vereinfachung des Verfahrens erzielt.

(Schluß folgt)

